

Satzung des Fördervereins der Aartalschule

Fassung vom 10.11.2015
geändert durch Vostandsbeschluss vom 15.12.2015

Dokument neu erstellt am 15.11.2019
Gültige Fassung

Änderung der Vorstandsvorsitzenden 11.02.2025



Förderverein der Aartalschule e.V.
Marina Tatura (1. Vorsitzende), Mario Rink (2.Vorsitzende)
In der Grube 5
35649 Bischoffen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet:
„Förderverein der Aartalschule“ mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bischoffen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Aartalschule in Bischoffen.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
Förderung der Schüler und Schülerinnen auf sozialem, geistigem, musikischem und sportlichen Gebiet. Unterstützung der Schule bei der Durchführung des Lehrauftrages.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verfügungstellung von Mitteln für:
Projekte und Arbeitsgemeinschaften,
die Beschaffung von zusätzlichem Spiel- und Lehrmaterial,
die Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten,
die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Ausflügen, usw.,
sonstige außergewöhnliche Belastungen.
- (4) Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person, Firma oder Körperschaft werden. Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Tod
- (2) Ausschluss
- (3) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein besteht die Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils bei Eintritt und nachfolgend immer am Schuljahresende zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in, dem / der Schriftführer/in.
- (2) Der / die Vorsitzende und der / die Vertreter/in bilden jeder für sich unabhängig voneinander den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschüsse nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten
- (5) Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte Mitarbeiter/innen einstellen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (9) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- und bis zu 3 Beisitzern/Beiräten
- Der/die Schulleiter/in der Aartalschule-Bischoffen ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand elektronisch oder schriftlich unter Hinweis auf die gleichzeitige Veröffentlichung auf der Homepage der Aartalschule Bischoffen einzuberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.
- (3) Mit der Veröffentlichung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit *von drei Vierteln* der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - Entgegennahme des Kassenberichts.
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts.

§ 10

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die z.B. Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

Vorstehende Satzung wurde am 10.11.2015 in Bischoffen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Änderung der Satzung durch Vorstandsbeschluss am 15.12.2015